



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) - Beratung und Beschlussfassung zur Umstrukturierung und Finanzierung

Frühere Beratungen: 066/2017/1 – FFG: Maßnahmen zur finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft bis 2021;
505/2020 – Gemeinsame Veranstaltung von Kreistag Bodenseekreis und Gemeinderat Stadt Friedrichshafen am 21. September 2020;
502/2020/1 - FFG: Ergebnisse des Gutachtens zur FFG durch die Unternehmensberatung Roland Berger zur Überprüfung der strategischen Handlungsoption und Darstellung des Finanzbedarfs, der Finanzierungsmöglichkeiten, -wege und -maßnahmen

Anlagen: Anlage 1: Präsentation der FFG
Anlage 2: Sitzungsunterlagen des Kreistags vom 7. Oktober 2020 (502/2020/1)
Anlage 3: Sitzungsprotokoll zur Sitzungsvorlage vom 7. Oktober 2020
Anlage 4: Darstellung Finanzbedarf FFG
Anlage 5: Übersicht über die Beratungskosten
Anlage 6: Synopse

Sachvortrag : Herr Landrat Lothar Wölfler
Herr Geschäftsführer Claus-Dieter Wehr
Herr Geschäftsführer Alexander Reus
Herr Markus Fauser
Zeitdauer: 45 Min.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen Lage der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG), die Planung für die Geschäftsjahre 2021-2025 sowie der Kapitalbedarf der Gesellschaft für die Folgejahre werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zu den Folgen des Schutzschirmverfahrens für die Gesellschafterdarlehn zur Kenntnis.**
- 3. Der Kreistag nimmt die finanziellen Eckpunkte des Umstrukturierungsplans einschließlich des notwendigen Eigenbeitragsanteils der FFG zur Deckung der Umstrukturierungskosten zur Kenntnis.**
- 4. Der Kreistag beschließt vorbehaltlich einer positiven beihilferechtlichen Prüfung folgende – aus den finanziellen Eckpunkten des Umstrukturierungsplans resultierenden – Finanzmaßnahmen:**
 - 4.1 Die bereits in Form eines Darlehns gewährte Vorübergehende Umstrukturierungshilfe in Höhe von 2.376.000 Euro wird im Rahmen des Umstrukturierungsplans in einen verlorenen Zuschuss gewan-**

- delt.
- 4.2 Der Bodenseekreis leistet einen verlorenen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,683 Mio. Euro (Umstrukturierungskosten).
- 4.3 Der Bodenseekreis leistet im Rahmen des Umstrukturierungsplans einen Investitionszuschuss von bis zu 2,757 Mio. Euro.
5. Der Bodenseekreis beteiligt sich in den Jahren 2026 bis 2030 bei Bedarf der FFG an künftig anfallenden jährlichen Investitionen mit einem Teilbetrag, höchstens jedoch mit bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich und soweit in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht möglich.
6. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass sich der Finanzbedarf der FFG bis zum Jahr 2025 um bis zu 12,2 Mio. Euro reduzieren kann, wenn das Entlastungsmodell des Bundes zur Übernahme der operativen und investiven Flugsicherungskosten in Kraft tritt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, über die Ergebnisse des Notifizierungsverfahrens dem Kreistag zu berichten. Soweit die Gewährung von direkten oder indirekten Zuwendungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission steht, erfolgt die Gewährung nur nach deren Erteilung.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, über die ergriffenen finanziellen Maßnahmen zu berichten.
9. Der Kreistag beschließt über das bereits Genehmigte hinaus die hälftige Kostenübernahme der weiteren erforderlichen beihilferechtlichen Beratungsleistungen von CMS Hasche Sigle bis zum 31.12.2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro (Anteil Bodenseekreis).
10. Der Kreistag stimmt zu, dass die Übertragung der Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 7 der Gesellschafterliste mit der Summe der Nennbeträge von 198.118 Euro von dem aktuellen Inhaber Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK) auf den Förderverein Flughafen Friedrichshafen e.V. erfolgen kann.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur	Vorberatung	08.06.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	23.06.2021	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (siehe 3. Finanzielle Auswirkungen): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input checked="" type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 2021 CMS	350.000 Euro	Auszahlung 2021-22	2.376.000 Euro
Aufwand 2022	_____ Euro	Auszahlung 2022-25	1.683.000 Euro
Aufwand 2023	_____ Euro	Auszahlung 2022-24	2.757.000 Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2025-30	7.500.000 Euro
		Abschreibung Darlehn	8.476.000 Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: 200.000 Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Kämmerei

1. Ausgangslage:

Der Verkehrsflughafen Friedrichshafen wird von der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) betrieben. Das Stammkapital der FFG beträgt derzeit 12.504 Tsd. Euro. Die Gesellschafteranteile verteilen sich tabellarisch wie folgt:

Gesellschafter	Stammkapital	
	in TEUR	in %
Stadt Friedrichshafen	4.924	39,38
Landkreis Bodenseekreis	4.924	39,38
Land Baden-Württemberg	717	5,74
ZF Friedrichshafen AG	540	4,32
Technische Werke Friedrichshafen GmbH	514	4,11
Luftschiffbau Zeppelin GmbH	443	3,54
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	198	1,58
Airbus Defence and Space GmbH	122	0,98
Motoren- und Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH	122	0,98
Summe:	12.504	100,00

Historie seit der Sitzung im Herbst 2020

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 umfangreiche Beschlüsse zur finanziellen Unterstützung und Restrukturierung gefasst. Die seinerzeit dargestellte Bedeutung des Flughafens sowie seine regionalökonomischen Effekte gelten unverändert. Auf die bisherige Sachverhaltsdarstellung und die jeweiligen Gremienbeschlüsse wird Bezug genommen.

Im Nachgang zur Kreistagssitzung vom 7. Oktober 2020 wurden die Sitzungsvorlage und deren Beschlussfassung vom Regierungspräsidium überprüft und mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 in ihrer formellen Rechtmäßigkeit bestätigt. Der Kreistag sollte sich jedoch mit den Grundsatzbeschlüssen Ziffern 4.4 – 4.6 (SV 502/2020/1) im Rahmen der weiteren Entwicklung des Umstrukturierungsplans nochmals vertiefend befassen.

Infolge des zweiten Lockdowns ist der Luftverkehr im Spätherbst erneut nahezu zum Erliegen gekommen. Daher muss für das laufende Jahr erneut von einem „verlorenen Jahr“ gesprochen werden. In Folge hat die FFG in Zusammenarbeit mit der Anchor Management GmbH eine Aktualisierung der verkehrlichen und finanziellen Entwicklung für den Zeitraum 2021-2025 vorgenommen. Die Aktualisierung der Entwicklung rechnet damit, dass nach einer zunächst flacheren Hochlaufkurve in den Jahren 2021 und 2022 in 2025 das Roland Berger-Niveau erreicht werden kann. Um beihilferechtliche Anforderungen zu erfüllen, wurde für die Planung als Zielgröße die bereits von Roland Berger empfohlene Optimierung des Status Quo zugrunde gelegt. D.h. statt 467 Tsd. Passagieren werden im Jahr 2025 554 Tsd. Passagiere angestrebt. Diese Zielgröße ist aus Sicht der FFG nicht unrealistisch und wurde in früheren Jahren bereits erreicht.

Nach den Beschlüssen von Kreistag und Gemeinderat hat die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle begonnen, den Umstrukturierungsplan zu erstellen.

Im Dezember 2020 wurde gemäß Beschlussvorschlag Ziffer 4.1.2 (SV 502/2020/1) der sog. „**Corona-Schaden**“ ausbezahlt, wobei sich der Auszahlungsbetrag um 35.880 Euro auf 904.120,27 Euro reduziert hatte. Grund war folgender: Im Nachgang zum Kreistagsbeschluss vom 7. Oktober 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 16. November 2020 zugestimmt, dass die Technischen Werke Friedrichshafen GmbH (TWF) als

Gesellschafterin der FFG in das Zukunftskonzept eingebunden wird und dementsprechend am Finanzierungskonzept teilnimmt. Dies hat zu einem geringeren Auszahlungsbetrag des Corona-Schadens geführt.

Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Beschlussvorschlag Ziffer 4.3 (SV 502/2020/1) wurde im Dezember 2020 der Darlehnsvertrag für die **Vorübergehende Umstrukturierungshilfe (VUH)** auf Basis der Bundesrahmenregelung zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) abgeschlossen und ein entsprechender Bewilligungsbescheid erlassen. Auch hier ergab sich im Hinblick auf die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Friedrichshafen zur Einbindung der TWF (siehe die obigen Ausführungen zum „Corona-Schaden“) ein veränderter Bedarf. Die Höhe des Darlehnsvertrags für die VUH hat sich um 124.000 Euro auf 2.376.000 Euro reduziert. Der Mittelabruf steht noch bevor.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushalts 2021 wurde das Landratsamt vom Regierungspräsidium Tübingen angewiesen, die haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

Das Land Baden-Württemberg als Gesellschafter der FFG hat parallel zum Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen, sowie der TWF einen Darlehnsvertrag zur Umsetzung der VUH abgeschlossen.

Da bereits im Laufe des Jahres 2020 deutlich wurde, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum Jahresende auslaufen würde, hat sich die FFG frühzeitig insolvenzrechtlich beraten lassen. Parallel zur Finanzierung im sogenannten Going Concern (positive Fortführungsprognose) hat die FFG als Plan B immer auch das Insolvenzscenario mitbedacht und ab Dezember 2020 ein möglicherweise drohendes Insolvenzverfahren so vorbereitet, dass es, sollte ein Insolvenzantrag zwingend erforderlich werden, als Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (Schutzschirmverfahren) durchgeführt werden könnte. Diese Vorbereitung war u.a. deshalb erforderlich, da für die Anordnung der Eigenverwaltung mit Schutzschirm besondere Voraussetzungen erfüllt und eine sogenannte Sanierungsfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden muss. Eine frühzeitige sorgfältige Vorbereitung war für die FFG damit unerlässlich.

Im Zuge der von der FFG beauftragten Erstellung der Sanierungsfähigkeitsbescheinigung kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte zu dem Schluss, dass die Betriebsgrundstück der FFG weitaus mehr wert seien als dies noch im Gutachten von Lehn & Partner vom 25. September 2017, das die Sparkasse Bodensee in Auftrag gegeben hatte, festgestellt wurde. Deloitte konnte die Annahme des Grundstückswerts plausibel belegen, verwies jedoch darauf, dass eine detailliertere Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich sei. Deloitte bestätigte daraufhin, dass keine Überschuldung der FFG gegeben sei. Die Geschäftsführung der FFG ging aufgrund der hohen Grundstücksbewertung davon aus, dass auch die Deckung der Eigenbeitragslücke mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich sein werde.

Lehn & Partner aktualisierte im Auftrag der FFG das Immobiliengutachten aus dem Jahr 2017 und übermittelte der FFG am 1. Februar 2021 ein finalisiertes Gutachten, wonach der Liquidationswert der Betriebsgrundstücke deutlich geringer ausfiel als von Deloitte angenommen. Die Berechnungen konnte Lehn & Partner plausibel und auch nach eindringlichen Rückfragen nachvollziehbar darstellen. Daraufhin stellte die Geschäftsführung der FFG am 3. Februar 2021 aufgrund einer rechnerischen Überschuldung Insolvenzantrag beim Amtsgericht Ravensburg – Insolvenzgericht. Sie beantragte zudem die Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung mit Schutzschirm. Dem Antrag gab das Gericht am 4. Februar 2021 statt. Zum vorläufigen Sachwalter wurde Rechtsanwalt Alexander Hubl bestellt. Die FFG hat eine

Verlängerung des vorläufigen Insolvenzverfahrens vereinbart. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nun zum 1. Juni 2021 zu rechnen.

2. Sachverhalt:

Für eine detaillierte Darstellung, welche Veränderungen sich zur Sitzungsvorlage 502/2020/1 vom 7. Oktober 2020 ergeben haben, wird auf die Synopse in Anlage 6 verwiesen.

Beschlussvorschlag 1 – Bericht der Geschäftsführung

Die aktuellen Entwicklungen stellt die Geschäftsführung in ihrem mündlichen Bericht dar.

Beschlussvorschlag 2 – Ausführungen zu den Folgen des Schutzschirmverfahrens

Die Insolvenzordnung (InsO) kennt drei Gründe für den Zugang zu einem Insolvenzverfahren. Bei der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung handelt es sich um zwingende Insolvenzgründe, die der Geschäftsführung die strafbewehrte und haftungsbewehrte Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung auferlegen. Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach den Regeln des COVID19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) kam nach der Darstellung der Gesellschaft nicht in Betracht, da die Gesellschaft nicht zum Kreis der (potenziellen) Hilfeleistungsempfänger nach den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie gehörte, da die FFG bereits Ende 2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten galt. Somit war die Geschäftsführung der FFG Anfang Februar 2021 gesetzlich verpflichtet, unverzüglich den Insolvenzantrag beim Amtsgericht Ravensburg zu stellen. Ein Gesellschafterbeschluss war aufgrund des zwingenden Insolvenzgrundes nicht erforderlich.

Klares Ziel des Schutzschirmverfahrens ist die Sanierung der FFG und die Herstellung einer langfristigen Profitabilität. Die Gesellschafter haben sich, auch im Falle eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung, für die Fortführung des Flughafens entschieden. Infolge des Insolvenzverfahrens gelten Darlehnsrückzahlungsansprüche von Gesellschaftern, die mit mehr als 10% am Unternehmen beteiligt sind, als nachrangige Insolvenzforderungen i.S.d. § 39 Insolvenzordnung.

Der Insolvenzplan, welcher noch durch die Gläubigerversammlung genehmigt werden und vom Gericht bestätigt werden muss, wird unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Umstrukturierungsplan durch die Europäische Kommission genehmigt wird. Ohne den Umstrukturierungsplan, der wiederum auch Regelungen des Insolvenzplans berücksichtigt, wird es also keinen rechtskräftigen Insolvenzplan geben.

Die Kosten des Insolvenzverfahrens belaufen sich auf rd. 1,8 Mio. Euro. Diese sind in den Umstrukturierungskosten enthalten.

Insgesamt gelten die bislang eingesetzten und geplanten Gelder jedoch nicht als verloren. Wie sich dies genau darstellt, wird unter den entsprechenden Stichpunkten näher erläutert.

Ausstieg aus dem Insolvenzverfahren

Die Stadt Friedrichshafen hat auch um Prüfung gebeten, ob mit dem Kauf der Grundstücksflächen und der damit einhergehenden Liquidität der FFG das Insolvenzverfahren verlassen werden könnte (über eine Rücknahme des Insolvenzantrags).

Obwohl unter dem Gesichtspunkt der Liquidität die anfallenden Kosten innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens ähnlich hoch sind, ist unter Berücksichtigung aller aktuell vorliegenden Aspekte eine Rücknahme des Insolvenzantrags aktuell kein gangbarer Weg.

Insolvenzrechtlich darf eine Antragsrücknahme nur erfolgen, wenn die Insolvenzantragspflicht und damit die Insolvenzgründe nachhaltig beseitigt wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die FFG aufgrund der insolvenz- und bankenrechtlich notwendigen Kündigung der Darlehensverträge durch die Sparkasse Bodensee zahlungsunfähig und überschuldet. Die nachhaltige Beseitigung der Insolvenzgründe bedeutet, dass die Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO und die Überschuldung gemäß § 19 InsO nicht mehr vorliegen dürfen. Weiter müsste eine 24-monatige Durchfinanzierung der FFG vorliegen. Die Beendigung des Insolvenzverfahrens würde andernfalls erhebliche Haftungsrisiken, insbesondere für die Geschäftsführer der FFG, nach sich ziehen.

Beihilferechtlich würde eine Antragsrücknahme voraussichtlich dazu führen, dass die Gesellschafterdarlehn den Umstrukturierungskosten zugerechnet werden. In der Folge erhöht sich dadurch der erforderliche Eigenbeitrag, den die FFG und die privaten Gesellschafter oder sonstige privaten Investoren erbringen müssten.

Daher scheidet eine Rücknahme des Insolvenzantrags aus.

Corona-Schaden & Schutzschirmverfahren

Aus § 3 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze ergibt sich, dass es Ziel dieser Bundesrahmenregelung ist, dass ein Ausgleich von Schäden erfolgt, die dem Flughafen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entstanden sind. Er dient zur Sicherung des Geschäftsbetriebs.

Ohne den Beschluss zum Corona-Schadensausgleich (und der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe) hätte das Schutzschirmverfahren nicht erreicht werden können. Der Corona-Schadensersatz war in seiner Höhe und in der Planung notwendig, um den Liquiditätsbedarf der FFG abzudecken und den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Anordnung der Eigenverwaltung mit Schutzschirm ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen überschuldet oder drohend zahlungsunfähig, nicht aber zahlungsunfähig ist. Es bestehen und bestanden aus beihilfe-, insolvenz- und haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Auszahlung des Corona-Schadensausgleichs.

Gesellschafterdarlehn im Schutzschirmverfahren

Der Kreistag hatte bereits in früheren Sitzungen beschlossen, dass die in Beschlussvorschlag 2 genannten Darlehen in 2021 voll oder anteilig in Eigenkapital gewandelt werden sollten. Bis zu dem Zeitpunkt der Wandlung der Altdarlehn ging der Bodenseekreis von der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistung durch die FFG aus. Die FFG teilte dem Bodenseekreis im Januar 2021 mit, dass der Zins- und Tilgungsdienst für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt werden müsse.

Durch Beteiligung an der FFG mit 39,38 % gelten die Darlehensrückzahlungsansprüche des Bodenseekreises kraft Gesetzes als nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Gemäß § 225 Abs. 1 InsO gelten Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt ist, als erlassen. In Summe bedeutet dies für den Bodenseekreis, dass rd. 8,4 Mio. Euro im Rahmen des Insolvenzverfahrens zwar gemäß § 225 Abs. 1 InsO als erlassen gelten, die FFG jedoch eine vergleichbare Stärkung des Eigenkapitals erfährt.

EU-Beihilferechtlich hat das Schutzschirmverfahren voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Gesellschafterdarlehn zählen nicht mehr zu den Umstrukturierungskosten, da sie gesetzlich zwingend wegfallen. Sie finden daher im Umstrukturierungsplan keine Berücksichtigung und müssen nicht in etwa gleicher Höhe mit Eigenbeiträgen der Gesellschaft oder privater Gesellschafter unterlegt werden.

Die insolvenzrechtliche Aussetzung der Zins- und Tilgungsleistungen für die Jahre 2020 und 2021 belaufen sich für den Bodenseekreis auf insgesamt 1.144.160,28 Euro.

Die von § 225 Abs. 1 InsO betroffenen Darlehn (insgesamt 8.475.633,50 Euro), deren Erlassen bilanziell zu einer entsprechenden Stärkung des Eigenkapitals der FFG zugunsten der bisherigen Gesellschafter führt, sind die Folgenden:

- 04.05.2018/ 29.03.2019 in Höhe von 6.852.120 Euro (Restschuld zum 31.03.2021 6.766.468,50 Euro)
- 19.04.2018/ 29.03.2019 in Höhe von 655.865 Euro (Restschuld zum 31.03.2021 630.865 Euro)
- 26.01.2016/ 17.04.2019 in Höhe von 1.378.300 Euro (Restschuld zum 31.03.2021 1.078.300 Euro)

Beschlussvorschlag 3 – finanzielle Eckpunkte des Umstrukturierungsplans und Eigenbeitrag

Umstrukturierungsplan und Eigenbeitrag

Die finanziellen Eckpunkte des Umstrukturierungsplans spiegeln die beihilferechtlichen Anforderungen auf Basis des Wirtschaftsplans wider, zeigen den Eigenbeitrag auf und woher die finanziellen Mittel kommen. Ausgangspunkt für den Umstrukturierungsplan ist die nachhaltige Sanierung des Flughafens mit Unterstützung aller Gesellschafter. Der Beitrag der öffentlichen Gesellschafter zu der nachhaltigen Sanierung ist möglich in Form einer Umstrukturierungsbeihilfe.

Umstrukturierungsbeihilfen erfordern einen Umstrukturierungsplan, der voraussichtlich bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt werden muss. Für die finanziellen Eckpunkte dieses Plans müssen die Umstrukturierungskosten, der Beihilfebetrag (Gelder der öffentlichen Hand) und der Eigenbeitrag, den die FFG selbst (bzw. über Dritte) zu erbringen hat, ermittelt werden. Zu den Fragen des Umstrukturierungsplans und der unterstellten Beihilfen laufen aktuell Gespräche der FFG mit der EU-Kommission. Diese hat nach Mitteilung der FFG bereits die grundsätzliche Richtigkeit des ihr vorgestellten Konzepts zur Berechnung dieser Positionen bestätigt. Insbesondere wurde als richtig bestätigt, dass als Umstrukturierungskosten der gesamte Finanzierungsbedarf (einschließlich Betriebskosten) des Flughafens für den Umstrukturierungszeitraum definiert werden kann. Einzelfragen stimmt die FFG derzeit noch ab. Auch nach Einreichung des Umstrukturierungsplans können Fragen der EU-Kommission relevante Änderungen des Planes nach sich ziehen. Im Übrigen wird es letztlich auf den Inhalt der Genehmigung durch die Europäischen Kommission ankommen, da nur diese formal rechtsverbindlich ist. Über die Ergebnisse wird die Verwaltung berichten, nachdem die erforderlichen Informationen vorliegen.

Ziel des Umstrukturierungsplans und der damit verbundenen notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen ist die mittelfristige Wiederherstellung der Rentabilität, die im Fall der FFG bis 2025 geplant ist. Für Regionalflughäfen gilt nach Fallpraxis ein modifizierter Begriff der Rentabilität.

Einen Teil der Umstrukturierungskosten muss der Flughafen durch einen Eigenbeitrag decken. Grundsätzlich muss mit rund 50% gerechnet werden. Dieser Eigenbeitrag muss durch die privaten Gesellschafter und die FFG selbst erbracht werden.

Nach Abschluss des Umstrukturierungsplans können für 10 Jahre grundsätzlich keine weiteren Rettungsbeihilfen, VUH oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden.

Im Rahmen der Luftverkehrsleitlinien können jedoch u.a. (voraussichtlich ab 2026) Investitionsbeihilfen (mit einem Eigenbeitrag von 25 %) geleistet werden (vgl. Beschlussvorschlag Ziffer 5), wenn eine entsprechende Genehmigung über eine Notifizierung von der Europäischen Kommission vorliegt.

Eigenbeitragslücke

Die aktualisierten Zahlen zeigen auf, dass nach dem Engagement der privaten Gesellschafter und dem Wegfall gewisser Umstrukturierungskosten dennoch eine Eigenbeitragslücke in Höhe von rund 20 Mio. Euro verbleibt (ohne Berücksichtigung der Übernahme etwaiger Flugsicherungskosten).

Der komplette Umstrukturierungsplan steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission, sofern eine solche notwendig ist. Erst wenn diese dem Umstrukturierungsplan zugestimmt und ihn genehmigt hat, kann die Umsetzung erfolgen (Durchführungsverbot & Genehmigungsvorbehalt).

Zur Schließung der restlichen Eigenbeitragslücke ist die Veräußerung von Grundstücken der FFG denkbar. Vergleich hierzu Beschlussvorschlag 7.

Beschlussvorschlag 4 – Die finanziellen Eckpunkte des Umstrukturierungsplans (Umstrukturierungsbeihilfe)

Beschlussvorschlag 4.1 – Vorübergehende Umstrukturierungshilfe (VUH)

Der Darlehnsvertrag zur VUH und der entsprechende Bescheid wurden im Dezember 2020 abgeschlossen und erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, ob eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde oder nicht. Daher wurden die Darlehn auch für beide Fälle gewährt, denn das Ziel der Sanierung des Flughafens sollte auf Basis des der Europäischen Kommission vorzulegenden Umstrukturierungsplans entweder ohne Insolvenz oder im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens erreicht werden.

Die Verwaltung hat rechtlich prüfen lassen, ob infolge des Insolvenzverfahrens die Bindungswirkung der Darlehnszusage bestehen bleibt. Die Prüfung ergab, dass keine Gründe der Darlehnsgewährung entgegenstehen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verhindert die Gewährung der Subvention nach der Bundesrahmenregelung nicht.

Die VUH dient zur Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs und steht – bei Auszahlung – dem Unternehmen in kompletter Höhe zur Verfügung.

Als Bestandteil des Umstrukturierungsplans soll die Vorübergehende Umstrukturierungshilfe von 2,376 Mio. Euro (zzgl. Zinsen) in einen verlorenen Zuschuss gewandelt werden (vgl. KT-Beschluss 7. Oktober 2020, Ziffer 4.4.3).

Beschlussvorschlag 4.2 – Weitere Umstrukturierungskosten

Ferner benötigt die FFG im Rahmen des Umstrukturierungsplans für die Umstrukturierungskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von 1,683 Mio. Euro (vgl. KT-Beschluss 7. Oktober 2020, Ziffer 4.4.2, jetziger Beschlussvorschlag Ziffer 4.2). Die Reduzierung von 1,77 Mio. Euro auf 1,683 Mio. Euro ergibt sich durch die Beteiligung der TWF an den weiteren Umstrukturierungskosten.

Beschlussvorschlag 4.3 – Investitionszuschuss

Die Flughafen-Leitlinien sehen vor, dass öffentliche Fördermittel für sog. hoheitliche Tätigkeiten, für die normalerweise der Staat zuständig ist, keine staatlichen Beihilfen darstellen. Dies gilt jedoch nur, wenn es hinsichtlich der öffentlichen Förderung nicht zu einer Diskriminierung zwischen den Flughäfen in einem Mitgliedstaat kommt. Aufgrund u.a. der besonderen Situation in Deutschland in Bezug auf die teilweise Übernahme der Flugsicherungskosten an internationalen Flughäfen wurde es ursprünglich für möglich gehalten, dass die öffentliche Hand die sog. sicherheitsrelevanten bzw. hoheitlichen Investitionen am Flughafen Friedrichshafen europarechtskonform vollständig finanzieren könnte. Aus einer Abstimmung mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg wurde jedoch deutlich, dass diese Möglichkeit nicht besteht, da die Übernahme z.B. der Flugsicherungskosten auch in Baden-Württemberg bislang nicht diskriminierungsfrei erfolgt. Daraus folgt, dass die damit verbundenen Investitionen bzw. Kosten nicht vollständig von der öffentlichen Hand getragen werden können. Stattdessen stellen dafür gewährte Zuschüsse Beihilfen dar und unterliegen daher auch den Anforderungen an Beihilfen.

Vor diesem Hintergrund ist für die jetzt diskutierte Umstrukturierungsbeihilfe die bisherige Unterscheidung zwischen sicherheitsrelevanten und nicht-sicherheitsrelevanten Investitionen nicht mehr relevant und damit hinfällig. Kosten für sicherheitsrelevante Investitionen sind daher als Umstrukturierungskosten des Flughafens anzusehen, für die der Flughafen grundsätzlich einen Eigenbeitrag von 50 % aufzubringen hat.

Sollten die Flugsicherungskosten nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe an die FFG fließen, sind die anstehenden Investitionen in die Flugsicherungstechnik dennoch notwendig und erforderlich. Für diesen Fall steht der Bodenseekreis zu seinem Beschluss vom 7. Oktober 2020 um bis zu 2,9 Mio. Euro auszuzahlen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist noch kein Geld in diesem Zusammenhang ausbezahlt, da zunächst noch die Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen muss. Durch die Beteiligung der TWF an den Zuschüssen reduziert sich der Zuschuss von 2,9 Mio. Euro auf 2,757 Mio. Euro.

Seit einigen Wochen führt die FFG nun auch Gespräche mit der EU-Kommission im Rahmen einer Prä-Notifizierungs-Konsultation. Diese dienen dazu, die Methodik der geplanten finanziellen Eckpunkte eines Umstrukturierungsplans weitgehend abzustimmen.

Beschlussvorschlag 5 – Investitionsbedarf 2026 - 2030

Wie bereits bei den Rahmenbedingungen des Umstrukturierungsplans ausgeführt, besteht voraussichtlich ab 2026 die Möglichkeit, im Rahmen der Luftverkehrsleitlinien Investitionsbeihilfen zu leisten. Der Eigenbeitrag der FFG liegt dann bei 25 % (Beschlussvorschlag 5), wenn eine entsprechende Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgt.

Es handelt sich bei Beschlussvorschlag 5 um einen Grundsatzbeschluss, der in dem Wortlaut bereits im Herbst in der Kreistagssitzung vom 7. Oktober 2020 geschlossen wurde. Der Finanzbedarf ist auch in der Höhe weiterhin gegeben, so dass dies hier der Vollständigkeit halber aufgeführt wird.

Da diese Investitionen dann eines weiteren Notifizierungsverfahrens bedürfen, werden diese zu gegebener Zeit mit detaillierteren Infos erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag 6 – Reduktion des Finanzbedarfs bei Übernahme der Flugsicherungskosten

An 15 internationalen Flughäfen, welche die Deutsche Flugsicherung (DFS) kontrolliert, werden die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren von den Luftraumnutzern getragen. Regionalflughäfen müssen bislang selbst eine Flugsicherungsorganisation beauftragen und die Kosten selbst übernehmen. Im Herbst 2020 deutete sich erstmals an, dass es auf Bundesebene Überlegungen gibt, die operativen Kosten der Flugsicherung und auch Investitionen in die Flugsicherungstechnik über ein Entlastungsmodell des Bundes finanzieren zu können. Das war von den Regionalflughäfen seit Jahren gefordert worden. Inzwischen wurde am 31. März 2021 im Bundeskabinett ein Formulierungsvorschlag für die dafür notwendige Änderung des Luftverkehrsgesetzes eingebracht. Am 20. Mai 2021 hat der Bundestag über die Änderung des Luftverkehrsgesetzes zur Entlastung der Regionalflughäfen von den Flugsicherungskosten abgestimmt und der Gesetzesänderung mehrheitlich zugestimmt. Aktuell wird in Flughafenkreisen erwartet, dass diese Gesetzesänderung zum 1. September 2021 in Kraft tritt. Die entsprechenden Mittel für die Jahre 2021-2025 wurden in den Eckwerten des mittelfristigen Finanzplanes der Bundesregierung für die Jahre 2022-2025 in Höhe von 50 Mio. Euro pro Jahr verankert. Für das Jahr 2021 sind 20 Mio. Euro im Bundeshaushalt eingeplant, die nach Aussagen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung für eine Kostenentlastung von sechs Monaten ausreichen werden. Die genauen Durchführungsverordnungen für die Umsetzung dieser Entlastung von den Flugsicherungskosten sind derzeit noch nicht bekannt.

Bei voller Entlastung von den Flugsicherungskosten ab dem Geschäftsjahr 2022 könnten der Liquiditätsbedarf und die Umstrukturierungskosten der FFG in den Geschäftsjahren 2022 bis 2025 um 12,2 Mio. Euro sinken. Dies betrifft 5,8 Mio. Euro Investitionskosten in Flugsicherungstechnik sowie 6,4 Mio. Euro operative Flugsicherungskosten.

Das würde für den Landkreis eine Kostensenkung von 6,1 Mio. Euro bedeuten.

Da erst im Sommer 2021 die Durchführungs-Verordnung vorliegen dürfte und auch erst danach feststehen wird, ob und in welcher Höhe die FFG eine Entlastung zu erwarten hat, verbleiben die ursprünglich als „nicht wirtschaftliche(n) Investitionsaufwendungen“ (vgl. KT-Beschluss 7. Oktober 2020, Ziffer 4.2) definierten Beträge von 2,757 Mio. Euro (vgl. Ziffer 4.2.2) bestehen und fließen in den Gesamtbetrag für die Umstrukturierungskosten ein.

Beschlussvorschlag 7 – Bericht der Verwaltung über die Ergebnisse des Notifizierungsverfahrens

Die Verwaltung wird nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens im Kreistag über die Ergebnisse berichten.

Beschlussvorschlag 8 – Bericht der Verwaltung über die ergriffenen Maßnahmen

Die Verwaltung wird dem Kreistag über die finanziellen Maßnahmen berichten.

Beschlussvorschlag 9 – Beratungsleistungen CMS Hasche Sigle

Die Steigerung der Kosten ist eine Folge der wesentlich gestiegenen Komplexität des Falles. Die Ursachen hierfür sind insbesondere die unerwartete Insolvenz des Flughafens, der hohe Abstimmungsbedarf zur Entwicklung eines gemeinsamen und finanzierten Umstrukturierungskonzepts (einschließlich des neu geplanten Sale-and-Lease-Back Modells) sowie die Thematik der Flugsicherungskosten. Die von CMS geleistete externe beihilferechtliche Beratung bei der Umstrukturierung des Flughafens Friedrichshafen, die u.a. die Erstellung des

Umstrukturierungsplans und die Durchführung des Notifizierungsverfahrens – einschließlich der (Vor-)Gespräche mit dem BMVI und der Kommission – umfasst, ist erforderlich. Das Mandat betrifft hochspezialisierte Fragen des Beihilferechts, erfordert somit Fachexpertise in einem Spezialgebiet und hat einen hohen Zeitaufwand, für den in der Landkreisverwaltung die Kapazitäten fehlen. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Verwaltung und CMS.

Zu den aufkommenden Spezialfragen gehören beispielsweise die Definition der Umstrukturierungskosten, die nicht mit dem Liquiditätsbedarf gleichzusetzen sind, die Anforderungen an den Nachweis der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Flughafens, etwa über ein Benchmarking durch vergleichbare Flughäfen, oder die beihilfefreie Ausgestaltung des Sale-and-Lease-Back Modells. Hierzu sind jeweils auch Gespräche mit der Kommission auf Englisch erforderlich, in denen Standpunkte ausgetauscht werden.

Beschlussvorschlag 10 – Übernahme Geschäftsanteile IHK

Die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK) muss aus IHK-rechtlichen Gründen aus dem Gesellschafterkreis der FFG GmbH ausscheiden. Dies war schon länger bekannt und ist unabhängig von der gegenwärtigen Situation zu betrachten. Am 17. Februar 2021 hat sich ein Förderverein Flughafen Friedrichshafen e.V. gegründet, der die Anteile der IHK übernehmen will. Das Engagement besteht auch seit Beginn des Insolvenzverfahrens fort.

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins Flughafen Friedrichshafen e.V. sind:

- ifm Stiftung & Co.KG
- Grieshaber Logistik GmbH
- Kiesel GmbH
- Liebherr-Aviation GmbH
- Ravensburger AG
- Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG
- Winterhalter Gastronom GmbH

Eine Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist in zwei Kategorien gegliedert, aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Die aktiven Mitglieder übernehmen die entsprechenden Beiträge und die Fördermitglieder sind weitere Unterstützer aus der Wirtschaft, die für ein breiteres Standbein sorgen und mit einfachen Förderbeiträgen unterstützen.

Alle privaten Gesellschafter haben sich an der Schließung der Eigenbeitragslücke beteiligt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bodenseekreis ergibt sich zusammengefasst bis zum Jahr 2030 folgender zur Bewilligung beantragter möglicher Finanzbedarf:

Finanzbedarf aus der Sicht des Bodenseekreises bis 2030				
	Stand 10/2020	Stand neu		Zeitraum
Corona-Schaden (alt 4.1)	950.000 €	904.120 €	Zuschuss	01.12.2020
CMS-Beratung (alt 5)	85.000 €	93.017 €	Rechnung	Bis 31.08.2020
CMS-Beratung (alt 5)	50.000 €	126.223 €	Rechnung	01.09.- 31.12.2020
CMS Beratung- & Notifizierung (alt 5)	150.000 €	350.000 €	Rechnung	2021
Vorübergehende Umstrukturierungshilfe (alt 4.3, neu 4.1)	2.500.000 €	2.376.000 €	Gesellschafterdarlehn – später evtl. Wandlung in Zuschuss	Ab QII/2021
Investitionen in Flugsicherungstechnik (alt 4.2, neu 4.3)	2.900.000 €	2.757.000 €	Zuschuss	2022-2025
Anteilige weitere Förderfähige investive Kosten (alt 4.4.2, neu 4.2)	1.770.000 €	1.683.000 €	Zuschuss	2022-2025
Wandlung Gesellschafterdarlehn (alt 4.5, neu 2)	7.800.000 €	8.475.634 €	Erllass gem. § 225 Abs.1 InsO	2021
Wertberichtigung Zins 2020	0 €	221.327 €	Erllass gem. § 225 Abs.1 InsO	2021
Mindereinnahmen Zins 2021 (Erträge und Einzahlungen)	0 €	249.300 €	Erllass gem. § 225 Abs.1 InsO	2021
Anteil Investitionen 2026-2030 (alt 4.6, neu - nachrichtlich)	7.500.000 €	7.500.000 €	Zuschuss	2026ff.
Gesamt bis 2030	23.705.000 €	24.735.621 €		

Im Vergleich zur Sitzungsvorlage im Oktober 2020 erhöht sich – ohne Berücksichtigung der Entlastung der Flugsicherungskosten – der Finanzbedarf um rund 1,0 Mio. Euro. Grund hierfür sind die nicht mehr eingehenden Zins- und Tilgungsleistungen 2020 und 2021, sowie die Erhöhung der beihilferechtlichen Beratungskosten.

Konsumtiver Aufwand

Die Beratungsleistungen von CMS für das Notifizierungsverfahren werden als konsumtiver Aufwand gebucht und belaufen sich bislang auf 276.760,27 €. Nach ersten Rückmeldungen von CMS resultieren die Steigerungen der Beratungskosten vor allem durch das Insolvenzverfahren und die Thematik der Flugsicherungskosten. Die Mehraufwendungen sind außerplanmäßig bereitzustellen.

Investive Zuschüsse

An den Investitionen und den daraus resultierenden Zuschüssen hat sich seit dem Kreistagsbeschluss vom 7. Oktober 2020 nichts geändert. Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzesänderung ist die Übernahme der Flugsicherungskosten ein Unsicherheitsfaktor.

Finanzierungstätigkeit

Die Vorübergehende Umstrukturierungshilfe hat sich nicht geändert, lediglich die Darstellung erfolgt an anderer Stelle in der Finanzrechnung.

Wertberichtigungen:

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens sind die Gesellschafterdarlehn in voller Höhe und inkl. Zins wertüberichtigten (8.696.960 Euro) und abzuschreiben. Solange das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bleibt die Forderung bestehen und es erfolgt lediglich eine pauschalierte Einzelwertberichtigung der Forderungen ggü. der FFG.

Betrachtung Liquidität:

Neben den Auszahlungen belastet auch Wegfall der Einzahlungen der im Haushalt 2021 geplanten Zinsen und Tilgungsleistungen der FFG die Liquidität des Bodenseekreises.